

Stadtblatt

Ribnitz-Damgarten

Ämtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

2. Jahrgang

Montag, 30. Dezember 1996

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ◆ Satzung über die Ordnung in und auf öffentlichen Park- und Grünanlagen - Anlagensatzung
- ◆ Satzung über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze - Spielplatzsatzung
- ◆ Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung
- ◆ Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleinleiter
- ◆ Grundsätze für die Arbeit der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH zur Sicherung bezahlbarer Mieten
- ◆ Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 1995
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Vergabe von Straßennamen
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Auslegung Bebauungsplan Nr. 19 Ribnitz-Damgarten, Körkwitzer Weg
- ◆ Genehmigung Bebauungsplan Nr. 25 Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Mühlenberg
- ◆ Genehmigung Bebauungsplan Nr. 34 Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Achterberg, OT Klockenhagen
- ◆ Auslegung Bebauungsplan Nr. 42 Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Wasserstraße
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse - 1. Quartal 1997

Satzung über die Ordnung in und auf öffentlichen Park- und Grünanlagen *- Anlagensatzung -*

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, KV M-V, vom 18.02.1994 (GS M-V Gl. Nr. 2020-2) wird zum Schutz der öffentlichen Park- und Grünanlagen nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Dezember 1996 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1 *Begriffe*

Öffentliche Park- und Grünanlagen (im folgenden als Anlagen bezeichnet) stehen unter besonderem Schutz, da sie der Erholung der Bürger sowie als Lebensraum geschützter frei lebender Tiere und Pflanzen dienen. Zu den Parkanlagen gehören sowohl die durch Gestaltung erkennbaren abgeschlossenen als auch nicht abgeschlossenen Anlagen mit und ohne Bewaldung oder Bepflanzung. Zu den Grünanlagen gehören alle angelegten als auch nicht angelegten erhaltenswerten Kulturen wie Rasenflächen, Anpflanzungen, neben Straßen und Wegen gelegene und nicht für Kraftfahrzeuge freigegebene Flächen (auch unbegrünt), Gräben, Böschungen, Uferzonen, Schutzstreifen, Sportanlagen im Freien, Sportplätze und Wiesen.

§ 2 *Schutz der Anlagen*

- (1) Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und Pferdefuhrwerken, soweit sie nicht zur Pflege der Anlagen durch Beauftragte der Stadt eingesetzt sind, ist verboten. Ausgenommen von den Befahrverboten sind angetriebene Rollstühle für Behinderte und angetriebene Elektromobile, wie sie von Kindern bis zu 6 Jahren benutzt werden. Mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielmobile dürfen in Anlagen nicht betrieben werden.
- (2) Die Ausübung des Reitsportes in Anlagen ist verboten.
- (3) In Anlagen darf weder in Wohnmobilen, Wohnhängern, Zelten noch im Freien übernachtet werden.
- (4) In Anlagen darf kein Lagerfeuer betrieben werden.
- (5) Die in Anlagen aufgestellten Bänke und sonstigen der Erholung oder der Orientierung dienenden Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verschmutzt werden. Sie dürfen nicht von ihren Standorten entfernt werden.
- (6) Anlagen dürfen nicht als Zwischenlagerplatz für Materialien genutzt werden.
- (7) Hunde sind in Anlagen an der Leine zu führen.
- (8) Wild lebende, unter Schutz stehende Tiere sind weder zu beunruhigen noch zu vertreiben.
- (9) Das Radfahren ist nur auf dafür zugelassenen Wegen erlaubt.

(10) Das Pflücken von Blumen und Abbrechen von Zweigen ist nicht erlaubt.

(11) Das Werben von Heu ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet.

(12) In Anlagen ist es nicht gestattet, unzulässigen Lärm zu verbreiten.

§ 3

Verunreinigungsverbot

(1) Es ist verboten, Anlagen durch Wegwerfen von Papier, Essenresten und anderen Abfällen zu verschmutzen. Dafür sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Die in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter sind nicht für die Entsorgung von in Haushalten anfallendem Müll zu verwenden.

(2) Die Halter von Tieren sind verpflichtet, die von ihren Tieren in Anlagen verursachten Verunreinigungen auf Wegen umgehend zu beseitigen.

(3) Das Treiben und Führen von Großtieren in und über Anlagen ist verboten.

(4) Das Hüten von Vieh in Anlagen ist nicht gestattet.

§ 4

Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt oder geschädigt wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. Reitsport in Anlagen betreibt,

3. den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt,

4. in Anlagen Lagerfeuer betreibt,

5. den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 zuwiderhandelt,

6. wer Materialien in Anlagen lagert,

7. Hunde in Anlagen nicht an der Leine führt,

8. in Anlagen wild lebende, unter Schutz stehende Tiere vorsätzlich vertreibt oder beunruhigt,

9. in Anlagen außerhalb zugelassener Wege Rad fährt,

10. in Anlagen Blumen pflückt oder Zweige abbricht,

11. in Anlagen ohne Genehmigung Heu wirbt,

12. in Anlagen unzulässigen Lärm verbreitet,

13. den Regelungen des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

14. als Führer von Tieren zuläßt, daß diese in Anlagen Wege verschmutzen,

15. Großtiere in und über Anlagen treibt oder

16. Vieh in Anlagen hütet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis 1000,- DM (Eintausend Deutsche Mark) geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 19. Dezember 1996

Borbe

Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBI M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze - Spielplatzsatzung -

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - vom 18.02.1994 (GS M-V Gl. Nr. 2020-2) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Dezember 1996 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffe

(1) Diese Satzung gilt für stadteigene und von der Stadt Ribnitz-Damgarten betreute Spielplätze.

(2) Spielplätze sind solche, die durch Spielgeräte mit Spielzonen für Kinder und Jugendliche und in der Regel mit Ruhezonen für die Kinderbetreuung, als Sportplätze oder als reine Ballspielplätze, zu erkennen sind.

(3) Die Benutzung der Kinderspielgeräte ist grundsätzlich nur Kindern (bis 14 Jahre) erlaubt. Spielgeräte für Jugendliche (14 bis 18 Jahre) dürfen auch von Kindern benutzt werden. Erwachsenen ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kinder gestattet, die diese Spielgeräte nicht eigenständig benutzen können.

(4) Schulsportplätze, Korbballspielplätze, Bolzplätze und andere, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, unterliegen ebenfalls dieser Satzung.

§ 2

Schutz der Spielplätze

(1) Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist in der Sommerzeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Winterzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

(2) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist nicht gestattet.

(3) Die auf Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte, Bänke oder andere Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder von ihren Standorten entfernt werden.

(4) Spielplätze dürfen nicht durch Abfälle verschmutzt werden. Abfälle sind in die bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen.

(5) Auf Spielplätzen darf kein offenes Feuer gemacht werden.

(6) Grünanlagen von Spielplätzen dürfen nicht beschädigt werden.

§ 3

Sonderregelungen

(1) Zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten zusätzlich Regelungen, die von Verwaltungen für Stadien und Sportplätze herausgegeben wurden.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 verstößt,
2. sich außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Zeiten auf Spielplätzen aufhält,
3. Hunde auf Spielplätzen mitführt,
4. Spielgeräte, Bänke oder andere Einrichtungen beschädigt, besprüht oder von ihren Standplätzen entfernt,
5. Spielplätze durch Abfälle verschmutzt,
6. auf Spielplätzen offenes Feuer betreibt oder
7. Grünanlagen von Spielplätzen beschädigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 1000,- DM geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 der Satzung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 23.10.1991 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 19. Dezember 1996

Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBI M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - vom 18.02.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Dezember 1996 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1**Straßen**

(1) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, (kurz "Straßen" genannt), die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind.

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Satzung gelten: Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, öffentliche Park- und Marktplätze, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Lichtsignal- und Beleuchtungsanlagen, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Bepflanzungen und der Luftraum über dem Straßenkörper, ferner die vor der Straßenfront der Häuser befindlichen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

§ 2**Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen oder der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen wie Park- oder sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen sowie Grünstreifen, Anpflanzungen, Ufer, Gewässer und Wälder.

§ 3**Anbringen und Aufstellen von Gegenständen,
Straßensondernutzung**

(1) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern.

(2) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Straßenraum hineinragen, dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht behindern.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.

(4) Straßenvwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen

Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist.

(6) Das Be- und Überfahren von Gehwegen ist Fahrzeugen über 2,8 t untersagt. Ausnahmegenehmigungen sind zu beantragen.

(7) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(8) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr auf die Straße herausgestellt werden.

§ 4**Freihalten von Abflüssen und Hydranten**

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßenentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

§ 5**Verunreinigungsverbote**

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere

1. Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuwerfen,
2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen, sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können,
3. Abwässer auf die Straße bzw. in Anlagen abzuleiten,
4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin,

5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen,
 6. das Verunreinigen der Straßen und Anlagen durch das Verbringen von Abfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze,
 7. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muß in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

§ 6

Sorgfaltspflicht für Tiere

Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen.

§ 7

Plakatieren

- (1) Das Plakatieren darf nur an den von der Stadt zugelassenen Werbeträgern erfolgen.
- (2) Das unerlaubte Plakatieren und das Beschriften ist an Bäumen, Leitungsmasten, Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen sowie an Wartehäuschen verboten.

§ 8

Ruhestörender Lärm

Rasenmäher mit Antriebsmotor, Kreissägen, Dübelschußgeräte, Preßluftpflämmer, Schlagbohrmaschinen und andere die Allgemeinheit störende Geräte dürfen in der Nähe von Wohnhäusern, Hotels, Pensionen, Schulen, Krankenhäusern, Erholungs- und Pflegeheimen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden.

§ 9

Rattenbekämpfung

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten (künftig Nutzungsberechtigte genannt), haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, daß Rattenbefall ausgeschlossen ist.
- (2) Ist Rattenbefall entstanden, hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, unverzüglich die Rattenbekämpfung durchführen zu lassen.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nach Abs. 2 nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

§ 10

Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Einfriedungen von Grundstücken an Straßen so mangelhaft unterhält, daß diese die Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern,
2. § 3 Abs. 2 Bäume und Sträucher über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen läßt und so die Verkehrsteilnehmer behindert,
3. § 3 Abs. 3 Fahnen und ähnliche Gegenstände so anbringt, daß diese mit Freileitungen in Berührung kommen können,
4. § 3 Abs. 4 straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so verschließt, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können,
5. § 3 Abs. 5 ungenehmigte Straßensondernutzung betreibt,
6. § 3 Abs. 6 sich ohne Ausnahmegenehmigung mit Fahrzeugen über 2,8 t auf Gehwege begibt,
7. § 3 Abs. 7 Müllbehälter ohne gültige Gebührenkontrollmarke oder Abfälle in nicht zugelassenen Säcken herausstellt oder Müllbehälter nicht nach der Entleerung am Abfuhrtag auf das Grundstück zurückstellt, oder Müllbehälter oder Abfallsäcke außerhalb der Abfuhrtage herausstellt,
8. § 3 Abs. 8 Sperrmüll eher als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag auf die Straße herausstellt,
9. den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
10. den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt,
11. den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. § 7 Abs. 1 an nicht zugelassenen Werbeträgern plakatiert,
13. § 7 Abs. 2 an Bäumen, Leitungsmasten, Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen sowie an Wartehäuschen unerlaubt plakatiert oder diese beschriftet,
14. den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
15. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt.

§ 12

Höhe der Geldbußen

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 1000,-DM (Eintausend Deutsche Mark) geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 23.10.1991, zuletzt geändert am 19.11.1993, außer Kraft gesetzt.

Ribnitz-Damgarten, 19. Dezember 1996

Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOB M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V v. 22.02.1994 S. 249) in Verbindung mit §§ 1 u. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.1993 S. 521) und des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v. 21.04.1993 S. 243) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Dezember 1996 und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 23. Dezember 1996 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Ribnitz-Damgarten eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Richtlinien) entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit ab

- 01.01.1996	60,00 DM
- 01.01.1997	70,00 DM
- 01.01.1999	90,00 DM

jährlich.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den 24. Dezember 1996

Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Grundsätze für die Arbeit der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH zur Sicherung bezahlbarer Mieten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1996 Änderungen und Ergänzungen des am 01.11.1995 gefaßten Beschlusses "Grundsätze für die Arbeit der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH zur Sicherung bezahlbarer Mieten" beschlossen.

Der Beschluß lautet in der Neufassung wie folgt (Änderungen und Ergänzungen kursiv gedruckt):

Ausgehend davon, daß die Stadt 100 %ige Gesellschafterin der Gebäudewirtschaft GmbH ist, sind von den Organen dieser Gesellschaft folgende Grundsätze durchzusetzen:

1. Der im Gesellschaftervertrag der Gebäudewirtschaft GmbH § 2 Absatz 6 enthaltene Grundsatz "Vom jeweiligen kommunalen Wohnungsbestand sind mindestens 20 % der Wohnungen mit einem Standard zu sichern, der sozial Bedürftigen gerecht wird", ist durch die Gebäudewirtschaft konkret umzusetzen. Dazu sind ca. 500 Wohnungen mit Grundmieten bis zu max. 5,50 DM/m² nachzuweisen und auch der Planung für die nächsten Jahre zugrunde zu legen.
2. Die Gebäudewirtschaft GmbH muß eine jährlich mit dem Sozialamt der Stadt abzustimmende Anzahl von mind. 80 Schlichtwohnungen mit Grundmieten bis zu max. 4,00 DM/m² vorhalten. Die in diesem Bereich gegebenenfalls nicht zu deckenden Kosten sind, soweit sie nicht durch Sozialhilfe und Wohngeld abgedeckt werden können, aus dem für diesen Zweck abzuführenden Gewinn der Gebäudewirtschaft zu finanzieren.
3. Für alle Wohnungen der Gebäudewirtschaft GmbH ist bis Ende 1995 ein langjähriger Sanierungs-/Modernisierungsplan vorzulegen, der sichert, daß die notwendigsten Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten für den Gesamtbestand wirksam werden. Die Kosten für Sanierungen und Modernisierungen sollen den Decklungsbetrag nicht überschreiten, d. h., grundsätzlich sollen sich die Kosten objektbezogen tragen. Aus diesem Plan sind die Jahrespläne abzuleiten.
4. Sanierungen und Modernisierungen an zu privatisierenden Gebäuden sind auf die notwendigen Erhaltungsarbeiten zu beschränken und vorher in Umfang und Kosten mit den potentiellen Käufern abzustimmen. Der Decklungsbetrag ist auch in diesen Fällen einzuhalten.
5. *Zur Erfüllung des Altschuldenhilfegesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfegesetzes ist der Maßnahmeplan zur Privatisierung von mindestens 15% des Wohnungsbestandes von der Gebäudewirtschaft GmbH jährlich zu überarbeiten, auf jeder Aufsichtsratssitzung zu beraten und halbjährlich gegenüber der Stadtvertretung abzurechnen.*

Die Privatisierung soll bis zum Jahr 2000 weitgehend abgeschlossen sein.

6. *Um die Privatisierung zu fördern, ist auch der Verkauf an Dritte einzubeziehen. Dabei soll beim Verkauf an Dritte der Schutz langjähriger Mieter berücksichtigt werden. In die Verkaufsverträge ist ein unbefristeter Kündigungsschutz für langjährige Mieter über 25 Jahre Mietdauer aufzunehmen. Mieterhöhungen sollen im Zeitraum von 8 Jahren nur im Rahmen der Vergleichsmietentwicklung bei der Gebäudewirtschaft GmbH möglich sein.*

Die Gründung von Mietergenossenschaften zum Erwerb von einzelnen Häusern durch die Bewohner soll durch die Gebäudewirtschaft GmbH aktiv unterstützt werden.

7. *Auf Wunsch der überwiegenden Zahl der Mieter (> 75%) eines Hauses kann eine Sanierung und Modernisierung verbunden mit einer Mietpreiserhöhung auch in bisher mietpreisgebundenen Wohnungen durchgeführt werden.*

8. *Die Gebäudewirtschaft GmbH hat mit dem Plan 1997 ein umfassendes Konzept zur Reduzierung der Personal- und Sachkosten für den folgenden 5-Jahres-Zeitraum vorzulegen.*

Dies soll dazu dienen, Grundmietenerhöhungen in den nächsten Jahren weitgehend zu vermeiden.

Ribnitz-Damgarten, 30. Dezember 1996
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 1995

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten genehmigte auf ihrer Sitzung am 18. Dezember 1996 die Haushaltsrechnung 1995 und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 1995 die Entlastung. Die Jahresrechnung liegt im Zimmer 209 des Rathauses Ribnitz, Am Markt 1, zur Einsichtnahme aus.

Ribnitz-Damgarten, 30. Dezember 1996
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 18.12.1996

- die über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 1995 bestätigt
- den Haushaltsplanentwurf 1997 in 1. Lesung als Arbeitsgrundlage bis zur endgültigen Beschlussfassung bewilligt
- folgende Straßennamen vergeben:

Wohnbebauung „Achterberg“ Klockenhagen (B-Plan 34)

„Achterberg“

Wohnbebauung „Mühlenberg“ (B-Plan 25)

„Mühlenberg“

Baugebiet „Auf der Sandhufe“ (B-Pläne 29 und 33)

„Sandhufe“

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Objekt: Büttelstr. 5

Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus Flst. 134/2, ca. 60 m², LGB 5530

Zweck: Arrondierung des Flurstückes 135 zur Bebauung entsprechend des B-Planes Nr. 21

Objekt: Kloster 16,

Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus Flst. 384, ca. 840 m², LGB 5550

Zweck: Ausbau zum Wohn- und Geschäftshaus, Vergabe eines Erbbaurechtes

Objekt: Nördlicher Rosengarten 41

Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flst. 14 = 238 m², LGB 146

Zweck: Ausbau zum Wohn- und Geschäftshaus

Objekt: Fritz-Reuter-Str.

Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flst. 321 = 336 m², LGB 1288

Zweck: Errichtung einer Doppelhaushälfte

Objekt: Lange Str. 6

Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flst. 300 = 737 m², LGB 1806

Zweck: Ausbau zum Wohn- und Geschäftshaus

Objekt: Lange Straße 53

Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flst. 485, 233 m², LGB 241

Zweck: Zusammenführung von Grund und Gebäudeeigentum nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz

Ribnitz-Damgarten, den 30. Dezember 1996
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Körkwitzer Weg

hier: erneute Beteiligung der betroffenen Bürger und der betroffenen Träger öffentlicher Belange, öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 2 Abs. 2-5 BauGB-MaßnahmenG

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 30.10.96 den Bebauungsplan Nr. 19 als Satzung beschlossen.

Aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken von Trägern öffentlicher Belange macht sich eine Änderung in dem als Satzung beschlossenen B-Plan erforderlich.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Boddenwanderweges und die Uferlinie zwischen Verlängerung der Bergstraße und Klosterbach
- im Süden durch die nördlichen Fahrbahnkanten der Rostocker Straße und des Körkwitzer Weges sowie die südliche Grenze des Flurstückes 19/1 der Flur 19,
- im Osten durch die östliche Fahrbahnkante Am Graben,
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 2/7 der Flur 19

Den Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit vom 07.01.97 bis 22.01.97 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Stadtplanungsamt, Am Markt 1, während der Dienststunden:

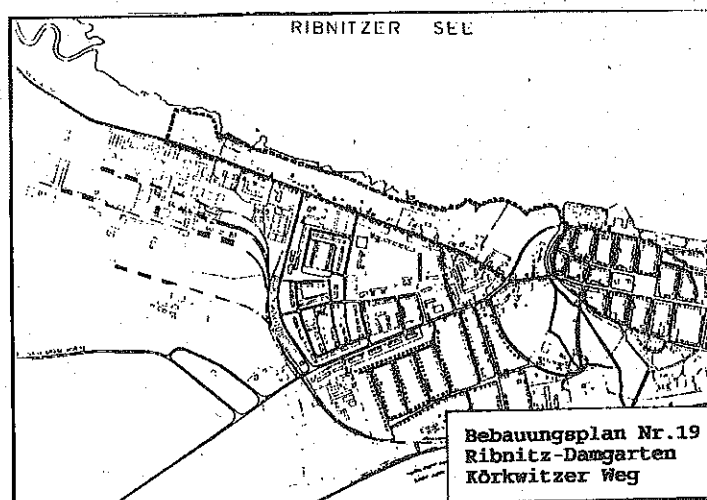
Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.30 Uhr

gegeben.

Die Planunterlagen liegen in der Eingangshalle in den genannten Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, den 30. Dezember 1996
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



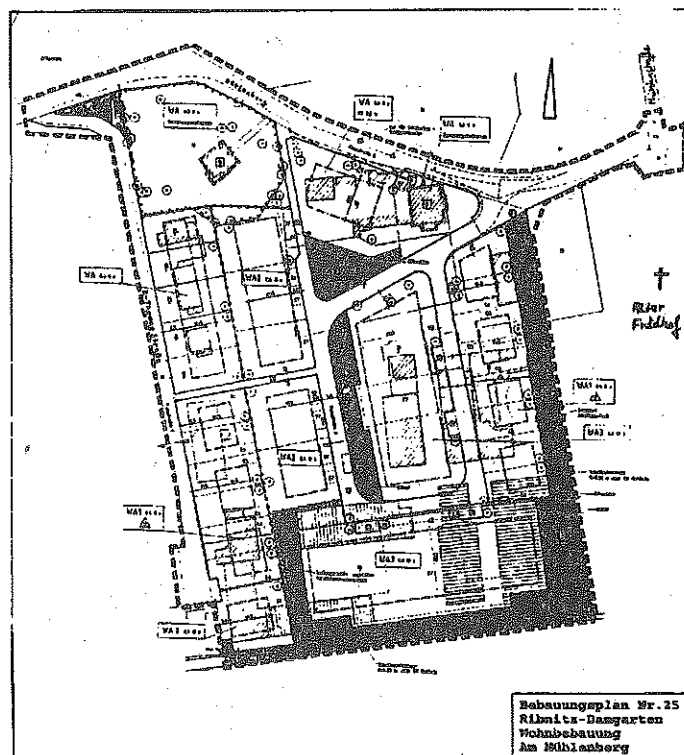
Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 27.03.1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Mühlenberg, begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Straßenkanten der Straße des Friedens und des Mühlenbergs,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Deutschen Bahn AG
- im Westen durch die westliche Straßenkante der Heinrich-Thomas-Straße und die östliche Grenze des Flurstückes 96 der Flur 14, Gemarkung Ribnitz
- im Osten durch die westliche Grenze des Friedhofes und die südliche Straßenkante des Mühlenbergs

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.11.96, Az.: 61.30, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am 30.12.1996 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 25 und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207, während der Dienststunden: Mo., Di., Mi.: 7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr, Fr.: 7.00-12.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.94 (GVOBl. M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, den 30. Dezember 1996
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



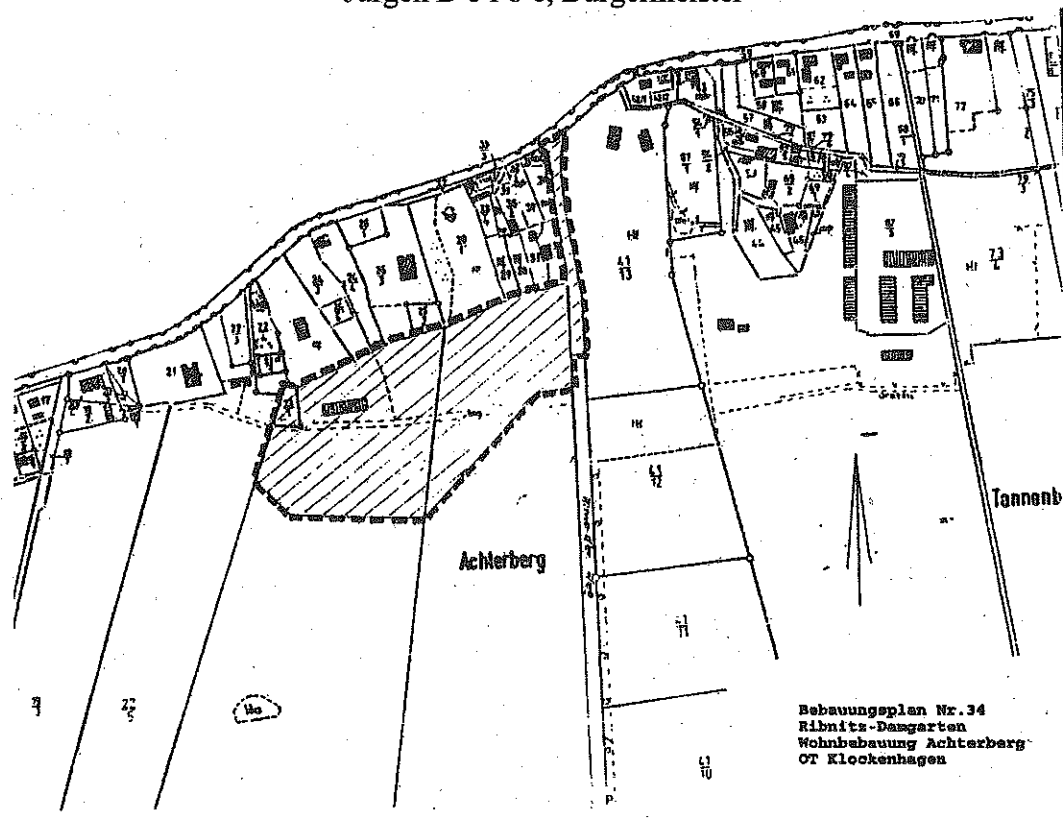
Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 13.12.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Achterberg, OT Klockenhagen, begrenzt:

- im Norden durch vorhandene Bebauung
- im Westen durch offene Feldmark
- im Süden durch offene Feldmark
- im Osten durch den Altheider Weg

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.07.96 Az.: VIII 231c-512.113-57.074 (34) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am 30.12.1996 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 34 und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207 während der Dienststunden: Mo., Di., Mi.: 7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr, Fr.: 7.00-12.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.94 (GVOBl M-V, S, 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, den 30. Dezember 1996
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Wasserstraße

hier: erneute Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange, öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2-5 BauGB-MaßnahmenG

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch vorhandene Wohnbebauung
- im Westen durch den alten Bahndamm
- im Osten durch die Wasserstraße
- im Süden durch vorhandene Bebauung (ehemalige Lagerhalle MTV)

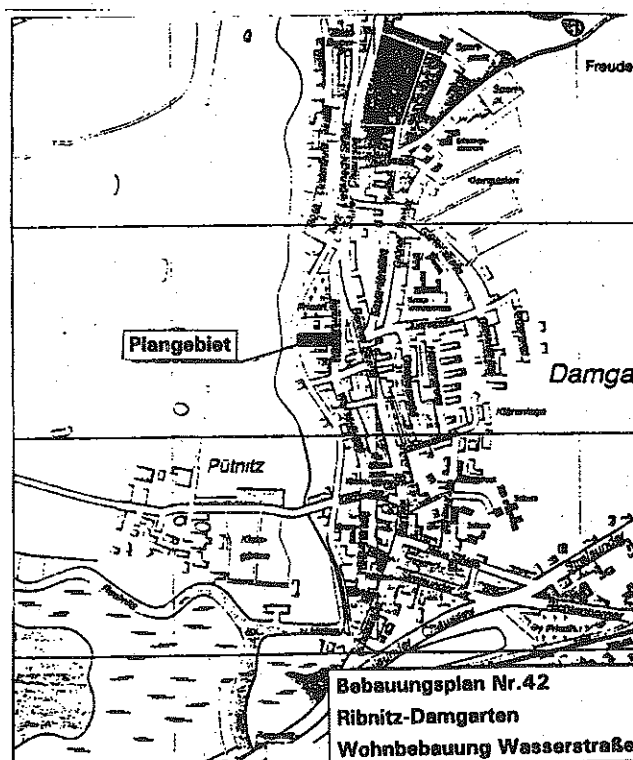
Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit vom 21.01.97 bis 05.02.97 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.30 Uhr

gegeben.

Nach § 2 (2) BauGB-MaßnahmenG können während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, den 30. Dezember 1996
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse - 1. Quartal 1997 - (Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß tagen nicht öffentlich

Januar

Di, 07.01.97	(18.30 Uhr)	Landwirtschafts-/Umweltausschuß	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 08.01.97	(17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Di, 14.01.97	(19.00 Uhr)	Stadtentwicklung Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 15.01.97	(17.30 Uhr)	Sozialausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Do, 16.01.97	(17.00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 22.01.97	(17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 23.01.97	(18.00 Uhr)	Finanzausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Di, 28.01.97	(19.00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	„Heidekrug“ Altheide
Mi, 29.01.97	(17.30 Uhr)	Schul-/Sport-/Kulturausschuß	Stadtkulturhaus
Do, 30.01.97	(18.30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal

Februar

Di, 04.02.97	(18.30 Uhr)	Landwirtschafts-/Umweltausschuß	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 04.02.97	(19.00 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	„Heideshop“ Langendamm
Mi, 05.02.97	(17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Di, 11.02.97	(19.00 Uhr)	Stadtentwicklung Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 12.02.97	(18.00 Uhr)	Stadtvertretung	Feuerwehr Damgarten, Barter Str.
Mi, 19.02.97	(17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 19.02.97	(17.30 Uhr)	Sozialausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 26.02.97	(17.30 Uhr)	Schul-/Sport-/Kulturausschuß	Stadtkulturhaus

März

Di, 04.03.97	(18.30 Uhr)	Landwirtschafts-/Umweltausschuß	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 05.03.97	(17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 06.03.97	(18.00 Uhr)	Finanzausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Di, 11.03.97	(19.00 Uhr)	Stadtentwicklung Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 11.03.97	(19.00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	„Heidekrug“ Altheide
Do, 13.03.97	(17.00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Do, 13.03.97	(18.30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Di, 18.03.97	(19.00 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	„Heideshop“ Langendamm
Mi, 19.03.97	(17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 19.03.97	(17.30 Uhr)	Sozialausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 26.03.97	(18.00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal